

Ressort: Politik

Geiselnahme in Köln: BAMF gibt Fehler im Asylverfahren zu

Berlin, 19.10.2018, 18:08 Uhr

GDN - Im Zusammenhang mit dem Asylverfahren des Geiselnehmers vom Kölner Hauptbahnhof hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Fehler eingeräumt. Ein Übernahmesuchen aufgrund der Dublin-Verordnung "hätte innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Asylantragstellung in Deutschland an Tschechien gerichtet werden können", schreibt ein Sprecher des Bundesamtes auf Nachfrage der Zeitungen der Funke-Mediengruppe (Samstagsausgaben).

Entsprechend der EU-Regelung wäre Tschechien dann zuständig gewesen für das Asylverfahren des Syrers. "Das Bundesamt hat während dieser Frist kein Übernahmesuchen an Tschechien gestellt", so der BAMF-Sprecher. Die Gründe, warum die Frist in dem Fall nicht eingehalten werden konnte, ließen sich mehr als dreieinhalb Jahre später nicht mehr nachvollziehen. "Aus der Akte ergeben sich keine Anhaltspunkte", hieß es nun von Seiten des Bundesamtes. Nach Angaben des Bundesamtes war der Geiselnahmer 2015 mit einem Visum der tschechischen Botschaft im Libanon in den EU-Schengen-Raum eingereist. Anfang 2015 soll sich der Flüchtling aus Syrien in der tschechischen Hauptstadt Prag aufgehalten haben. Der Täter reiste jedoch weiter nach Deutschland und stellte dort einen Antrag auf Asyl. Der Sprecher des BAMF hob hervor, "dass eine Überstellung nach Tschechien, bei fristgerechtem Übernahmesuchen, erfolgt wäre, davon kann nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, da aufgrund von Überstellungshindernissen in der Praxis auch fristgerechte Dublin-Überstellungsersuchen nicht immer zu einer tatsächlichen Überstellung führen." Der heute 55 Jahre alte Mann aus Syrien hatte am Montag Benzin in einem Schnellrestaurant im Kölner Hauptbahnhof in Brand gesetzt und ein 14 Jahre altes Mädchen schwer verletzt. Anschließend nahm er eine Angestellte in der Bahnhofsapotheke als Geisel. Spezialkräfte der Polizei schossen den Mann jedoch nieder.

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-113760/geiselnahme-in-koeln-bamf-gibt-fehler-im-asylverfahren-zu.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDSStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619